

# **DIE ZUKUNFT DER VERPACKUNG**

**ALLES, WAS SIE  
ÜBER DIE NEUE  
PPWR-VERORDNUNG  
WISSEN MÜSSEN**



# Warum führt die Europäische Kommission die **PPWR** ein?

## Warum wird die **PPWR-Gesetzgebung** eingeführt?

Die aktuelle europäische Verpackungsrichtlinie konnte laut der Europäischen Kommission (EK) die exponentielle Zunahme von Verpackungen und deren Umweltauswirkungen nicht wirksam eindämmen. Ziel der Kommission ist es, das Wirtschaftswachstum mit einem nachhaltigeren Umgang mit (fossilen) Rohstoffen für Verpackungen zu verknüpfen und die negativen Umwelteffekte zu minimieren.

Seit der Einführung der Richtlinie im Jahr 1994 sind zahlreiche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten entstanden, was zu einem ungleichen Wettbewerbsumfeld führte. Obwohl die Recyclingquoten in der Europäischen Union gestiegen sind, wächst die Menge des produzierten Abfalls schneller als die tatsächliche Recyclingkapazität.

Vor allem durch Einwegverpackungen ist die Abfallmenge in den letzten zehn Jahren um mehr als 20 % gestiegen. Im Einklang mit dem Europäischen Green Deal will die EU Verpackungen und Abfallmanagement grundlegend überarbeiten, um eine saubere, nachhaltige und letztlich kreislauforientierte Wirtschaft zu erreichen.





## Was ist das Ziel der PPWR-Gesetzgebung?

Die PPWR-Gesetzgebung zielt darauf ab, die Umweltauswirkungen von Verpackungen in Europa zu reduzieren und bis 2050 eine vollständig zirkuläre Verpackungswirtschaft zu erreichen. Ein zentrales Element ist die Schaffung einheitlicher Regeln für Produzenten, Importeure, Recyclingunternehmen und lokale Behörden. In allen EU-Ländern sollen die gleichen Anforderungen an Verpackungen, Labels und Definitionen gelten. Die Hauptstrategien der PPWR lauten: REDUCE, RE-USE und RECYCLE – zuerst reduzieren, dann wiederverwenden und schließlich recyceln.



### Einige spezifische Punkte:

- Alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein, und zwar gemäß den EU-Kriterien für Design for Recycling (Art. 6 Abs. 4 Buchst. a).
- Verpackungen müssen so leicht wie möglich gestaltet werden (Art. 10). Zudem darf der Luft- bzw. Leerraumanteil in Transportverpackungen höchstens 50 Prozent betragen (Art. 24).
- Die Verwendung von recycelten Materialien in Verpackungen wird ab 2030 verbindlich vorgeschrieben und in den Folgejahren schrittweise erhöht.
- Jede Verpackung muss klar gekennzeichnete Anweisungen zur Entsorgung enthalten, um die Mülltrennung zu erleichtern. Diese Anweisungen werden europaweit standardisiert.
- Förderung von wiederverwendbaren Verpackungen.



# “Design for Recycling”

## Was ist Design for Recycling?


Alle Verpackungen, die auf den Markt gebracht werden, müssen bis 2030 recycelbar sein. Spätestens Vor dem 1. Januar 2028 veröffentlicht die Europäische Kommission Richtlinien für das Design for Recycling, einschließlich der sogenannten Recycling-Performance-Grades (RPGs). Diese sind Recycelbarkeitsbewertungen, ausgedrückt in dem Prozentsatz des Verpackungsgewichts, das recycelbar ist. Diese Anforderungen gelten ab 2030.

Ab 2030 dürfen nur Verpackungen der Kategorien A, B und C auf den Markt gebracht werden. Das bedeutet, dass keine Verpackung mit einer Recycelbarkeit von weniger als 70 % zugelassen wird. In der Tabelle auf der nächsten Seite werden die Anforderungen erläutert, die Verpackungen erfüllen müssen, um den aktuellen PPWR-Vorgaben zu entsprechen.

## Die RPGs umfassen 3 Kategorien:

- Kategorie A: 95 % oder mehr recycelbar.
- Kategorie B: 80 % oder mehr recycelbar.
- Kategorie C: 70 % oder mehr recycelbar.



Jahre	RPG	Recyclebares Gewicht	Recycle at Scale (RaS)	Erlaubt auf dem Markt
2030	A	95 %	n.a.	✓
	B	80 %	n.a.	✓
	C	70 %	n.a.	✓
2035	A	95 %	<b>Recycle at Scale (RaS)</b> Score ist A, B oder C 	✓
	B	80 %		✓
	C	70 %		✓
2038	A	95 %	<b>Recycle at Scale (RaS)</b> Score ist A, B oder C	✓
	B	80 %		✓
	<b>Gilt als nicht verwertbar</b>		70 % <70 %	<b>Erfüllt nicht die RaS-Kriterien</b>

## Die Grundsätze von „Design for Recycling“ wurden europaweit vereinheitlicht:



Ein **Recycling-Performance-Grade (RPG)** basiert auf der Recyclingfähigkeit nach Gewicht einer Verpackungseinheit. Die Einstufung erfolgt in den Kategorien A, B und C.



Eine **Recycled at Scale (RaS) Score** zeigt, ob ein bestimmter Verpackungstyp in der Praxis recycelt werden kann. Er macht sichtbar, ob in Europa ausreichende Sammel- und Recyclingsysteme für diesen Verpackungstyp vorhanden sind.



### RaS-Score (Recycled at Scale Score):

Im Jahr 2030 werden für jedes Bewertungsniveau (A, B oder C) Werte festgelegt, basierend auf den neu definierten Mindestanforderungen für Materialien. Ab 2035 gilt diese Bewertung. Warum fünf Jahre später? Zunächst müssen Hersteller Verpackungen entwickeln, die technisch recyclebar sind (RPG). Anschließend erhält die Recyclinginfrastruktur Zeit, sich darauf einzustellen. Ab 2035 folgt deshalb die zweite Stufe, in der nachgewiesen werden muss, dass diese Verpackungen im großen Umfang recycelt werden können (RaS).

# Erforderliche Verpackungsadministration

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der PPWR ist die Verwaltung von Verpackungen. Jedes Unternehmen wird verpflichtet, eine detaillierte Verpackungsadministration zu führen, um nachzuweisen, dass es die Vorschriften einhält.

Alle Produzenten und Importeure müssen nachweisen, dass ihre Verpackungen allen in der PPWR festgelegten Regeln entsprechen, und eine Konformitätserklärung erstellen. In Deutschland ist dies unter dem Begriff „erweiterte Herstellerverantwortung“ bekannt, die englische Bezeichnung lautet „Extended Producers Responsibility“ (EPR).

- Der Produzent oder Importeur bewertet die Verpackung anhand einer Konformitätsbewertung und erstellt anschließend eine Konformitätserklärung. Diese Erklärung, einschließlich einer Übersicht der in der Verpackung enthaltenen Materialien (inklusive Gewichtsangaben), muss auf Anfrage der Inspektion für Umwelt und Transport vorgelegt werden können. Lieferanten sind verpflichtet, diese Informationen bereitzustellen.
- Distributoren und Einzelhändler sind verpflichtet zu überprüfen, dass die von ihnen eingeführten oder erworbenen Verpackungen eine Konformitätserklärung haben.

Die Vorschriften für die Konformitätsbewertung sind im Anhang VII der PPWR aufgeführt.



# Verpackungsminimalisierung

Ab dem 1. Januar 2030 müssen Verpackungen so gestaltet sein, dass Gewicht und Volumen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Dabei müssen Sicherheit, Funktionalität und die Anforderungen des Produkts weiterhin gewährleistet bleiben.



Diese Maßnahme der PPWR zielt darauf ab, sowohl das Gewicht als auch das Volumen der Verpackung zu minimieren, um unnötige Verpackungen und übermäßigen Luftraum zu vermeiden. Verpackungen, die lediglich das wahrgenommene Volumen des Produkts vergrößern, wie z. B. doppelter Boden oder unnötige Schichten, sind verboten.

Darüber hinaus muss der Anteil von leerem Raum, insbesondere während des Transports von Gütern, minimiert werden. Leerraum, der mit Materialien wie Papierschnipseln, Luftkissen, Schaumstoff oder anderen Füllstoffen gefüllt ist, wird als leerer Raum kategorisiert. Der Leerraumanteil in Verpackungen darf nicht mehr als 50 % betragen.



## Kostenlose Beratung?



**Ton Reichardt**  
Verpackungsspezialist

ton.reichardt@optimumgroup.nl  
+31 (0)6 51 21 77 30



**Robbert-Jan Pos**  
Verpackungsspezialist

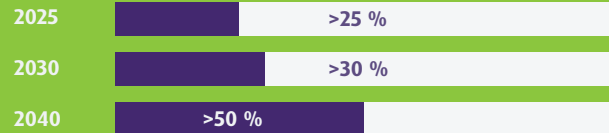
robbert-jan.pos@optimumgroup.nl  
+31 (0)6 15 63 02 58



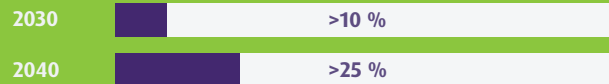
# Mindestanteil an recyceltem Material

Ab 2030 müssen Kunststoffverpackungen einen Mindestanteil an Post-Consumer-Rezyklat (PCR) enthalten. Die erforderlichen Prozentsätze unterscheiden sich je nach Anwendung und Kunststofftyp. Die Europäische Kommission hat diese Werte in Artikel 7 der PPWR festgelegt und kann sie künftig anpassen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Einsatz zirkulärer Rohstoffe zu fördern und die Abhängigkeit von neu erzeugten Kunststoffen zu verringern. Neben dem steigenden Anteil an Rezyklat stärkt die PPWR in Artikel 11 auch die Wiederverwendung von Verpackungen. Eine Verpackung gilt als wiederverwendbar, wenn sie bewusst so entwickelt, hergestellt und in Verkehr gebracht wird, dass sie mehrfach genutzt oder für denselben Zweck wiederbefüllt werden kann. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, geeignete Wiederverwendungssysteme einzurichten und Endverbraucher darüber zu informieren, wie die Verpackung erneut genutzt werden kann.

## Kontakt-sensitive Plastikverpackungen (PET als Hauptbestandteil)



## Kontakt-sensitive Plastikverpackungen (alles außer PET)



## Einweg-Plastikflaschen



## Andere Plastikverpackungen



# 100 % der Verpackungen müssen **recyclbar** sein



Die erste entscheidende Maßnahme der PPWR sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2030 alle Verpackungen, unabhängig von den verwendeten Materialien, speziell im Hinblick auf die Wiederverwertbarkeit konzipiert werden müssen.

Laut PPWR muss eine Verpackung die folgenden Kriterien erfüllen, um als recyclbar zu gelten:

- Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass sie recycelt werden kann.
- Sie muss auf effektive und effiziente Weise getrennt gesammelt werden können.
- Die Verpackung muss einem klar definierten Abfallstrom zugeführt werden können, ohne die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme zu beeinträchtigen.
- Die recycelte Verpackung muss von so hoher Qualität sein, dass die daraus resultierenden Sekundärrohstoffe Primärrohstoffe ersetzen können.
- Es muss ab 2035 eine Möglichkeit zur groß angelegten Wiederverwertung bestehen.





## Einheitliche *Kennzeichnung* und *Symbole*

Die PPWR fordert, dass Verbraucher Verpackungen einfacher sortieren können, um die Verschmutzung in den Materialströmen zu reduzieren. Dafür wurden die folgenden Regelungen eingeführt:

Ab 2028 wird die Nutzung von Piktogrammen zur Kennzeichnung der Materialzusammensetzung verpflichtend (ausgenommen Transport- und Pfandverpackungen). Diese Piktogramme können durch QR-Codes ergänzt werden, die mit den Symbolen auf Abfallsammelbehältern übereinstimmen müssen. Für Pfand- und

Mehrwegverpackungen wird es einheitliche Piktogramme geben. Die genaue Gestaltung der Kennzeichnung wird durch eine noch umzusetzende Richtlinie festgelegt (voraussichtlich 2026).

Zusätzlich müssen die Mitgliedstaaten bis spätestens zum 1. Januar 2029 Pfand- und Rücknahmesysteme für die getrennte Sammlung von Einweg-Plastikflaschen und -Metallgetränkedosen sowie von Einwegverpackungen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern einführen. Diese Systeme müssen so gestaltet sein, dass sie mindestens 90 % der in Verkehr gebrachten Verpackungen pro Jahr zurückführen.



- Entsorgungsanweisungen werden sowohl auf der Verpackung als auch auf den Sammelbehältern (auf Materialebene) standardisiert.

- Pfandverpackungen erhalten einheitliche Labels. Labels/Codierungen zeigen die Wiederverwendbarkeit der Verpackung an.

- Spezifikation für die Kennzeichnung von Angaben über „recycelte Inhalte“ und „biobasierte Inhalte“.

- Die Kennzeichnungen sollten unmissverständlich und nicht irreführend sein.



# Kompostierbare und biologisch abbaubare Verpackungen

Die PPWR enthält Bestimmungen zur Anrechnung von biologisch abbaubaren Verpackungsabfällen auf nationale Recyclingziele. Die Kommission hat neue Anforderungen für kompostierbare, biobasierte und sonst biologisch abbaubare Verpackungen festgelegt.



Biobasierte Kunststoffe sind Kunststoffe, deren Rohstoffe aus Biomasse hergestellt werden.



Heimkompostierbarkeit wird jetzt als Verpackung definiert, die unter unkontrollierten Bedingungen biologisch abgebaut werden kann.



Kompostierbarkeitsnormen müssen aufeinander abgestimmt werden.



Kompostierbare Verpackungen müssen sicherstellen, dass sie die Abfallströme nicht verunreinigen und den Ablauf der Bioabfallverarbeitung nicht stören.



Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zu verlangen, dass sehr leichte Plastiktüten den industriellen Kompostierbarkeitsanforderungen entsprechen.

# Zeitplan der **PPWR**

- Alle EU-Mitgliedstaaten müssen über ein aktives EPR-System verfügen.
- Normen für Heim- und Industriekompostierbarkeit müssen neu bewertet und standardisiert werden.

2025

2026

2027

2028

2029

- Eine Methode zur Berechnung der Wiederverwendungsziele wird veröffentlicht.

- Pfandsysteme müssen in allen EU-Mitgliedsstaaten für spezifische Verpackungstypen eingeführt werden.
- Delegierte Rechtsakte zur Berechnung/Verifizierung von rezykliertem Material werden erlassen.

- Länder, die das Sammelziel von 80 % überschreiten, können eine Ausnahme von der Umsetzung des Pfandsystems beantragen.
- Richtlinien zu den Wiederverwendungszielen werden veröffentlicht.
- Es wird eine Methodik zur Zertifizierung der Gültigkeit von Kennzeichnungen für den Recyclinganteil eingeführt.

- Es werden Kriterien für die "Design for Recycling"-Richtlinien festgelegt.
- Ein Modell zur Differenzierung der von den Produzenten zu zahlenden Abgaben wird in Verbindung mit den neuen Leistungskategorien festgelegt, nach dem Prinzip: "Der Verursacher zahlt".

- Die Recycles-at-Scale (RaS) Scores für die Kategorien A, B und C werden eingeführt.
- Mitgliedstaaten müssen das Verpackungsabfallaufkommen um 10 % senken.

- Strengere Ziele für die Wiederverwendung von Getränkebehältern sowie Transport- und Verkaufsverpackungen.
- Mitgliedstaaten sollen Verpackungsabfälle um 15 % reduzieren.
- Höhere Anforderungen an recycelte Materialien für relevante Verpackungsarten.

- Die Ziele der Mitgliedstaaten zur Reduzierung von Verpackungsabfällen werden neu bewertet.

- Recycling-Performance-Grade (RPG) Kategorie C wird aufgrund strengerer Recyclingstandards vom Markt verbannt.

2030

2031

2035

2038

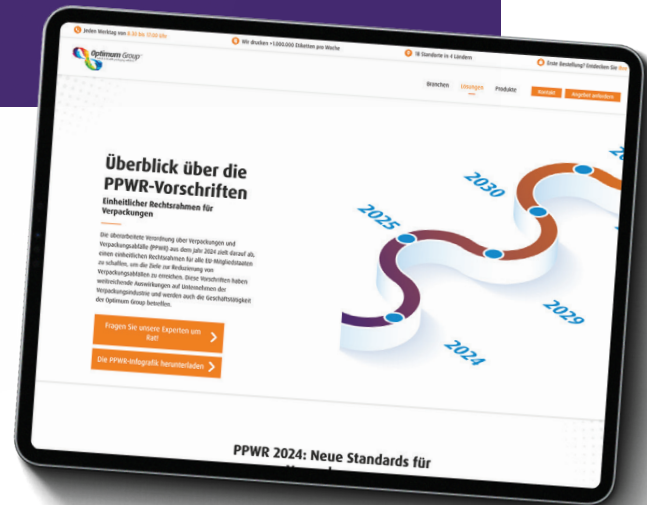
2040

- Die Recycling-Kategorien (A, B, C) werden eingeführt, ohne dass die RaS-Scores berücksichtigt werden.
- Eine Methodologie für den Recycles-at-Scale (RaS)-Score wird entwickelt.
- Mindestnormen für Verpackungsgrößen und das Verhältnis von leerem Raum treten in Kraft.
- Erste Anforderungen an recyceltes Material werden für verschiedene Verpackungsarten festgelegt.
- Ziele für die Wiederverwendung von alkoholischen und nicht-alkoholischen Getränken sowie anderen wiederverwendbaren Verpackungen treten in Kraft.
- Piktogramme auf Verpackungen und Etiketten mit digitalen Informationen werden verpflichtend.
- Kaffeekapseln und Teebeutel müssen den Richtlinien des "Design for Recycling" entsprechen.
- Alle Mitgliedstaaten müssen das Verpackungsabfallaufkommen um 5 % reduzieren.

# Bleiben Sie über alle Entwicklungen rund um die PPWR-Regelungen auf dem Laufenden

Folgen Sie uns in den sozialen Medien, besuchen Sie regelmäßig unsere Website und wenden Sie sich an unsere Experten, um über die neuesten Trends und Entwicklungen im Bereich nachhaltige Verpackungen und Recycling auf dem Laufenden zu bleiben.

Scannen Sie den QR-Code für die neuesten Entwicklungen.



# Unsere Hauptsitze

## OG Benelux

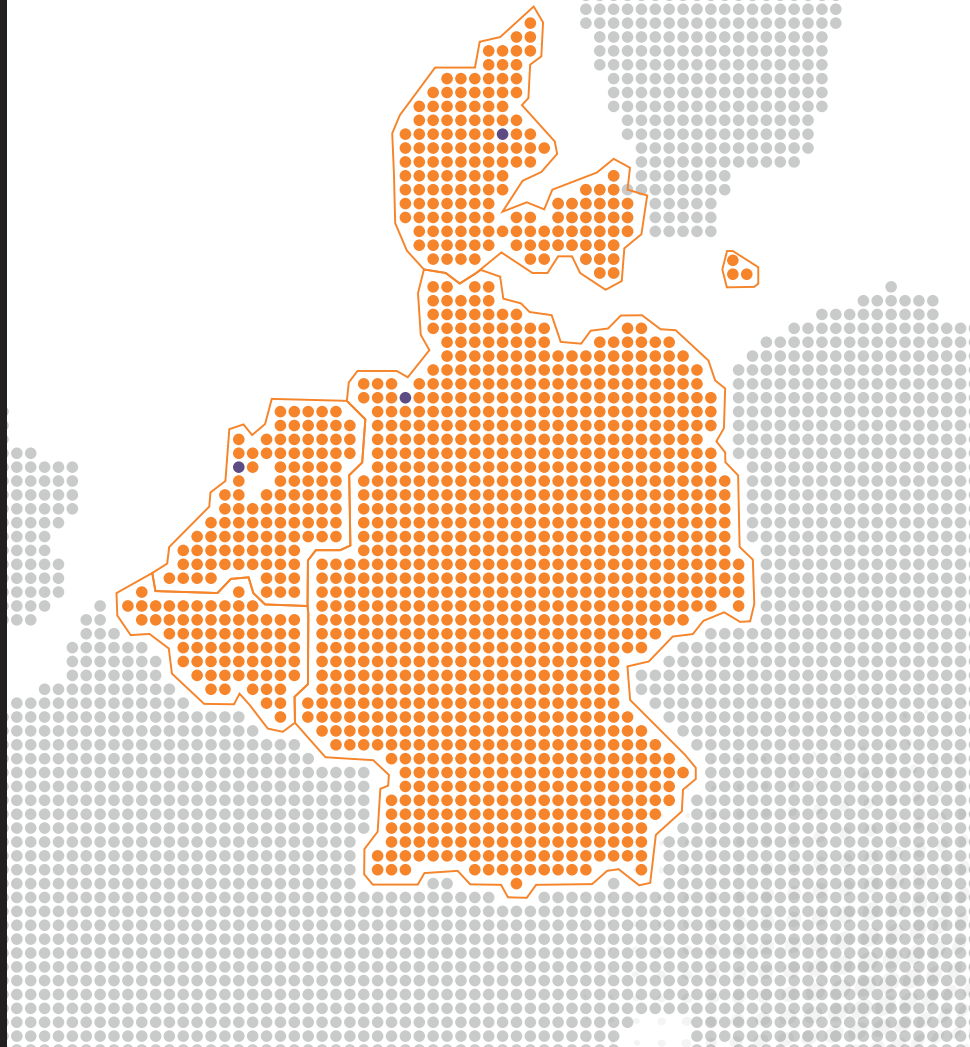
Toermalijnstraat 12c  
1812 RL Alkmaar  
Niederlande  
+31 (0) 85 273 23 33  
info@optimumgroup.nl

## OG Germany

Schwarzer Weg 8  
26215 Metjendorf  
Deutschland  
+49 (0) 441 96 26 - 0  
info@optimumgroup.de

## OG Nordics

Haraldsvej 39  
8960 Randers SØ  
Dänemark  
+45 (0) 20 28 75 11  
lon@flexoprint.dk





“Together we change the future of labels & flexible packaging solutions.”